

**Zusammenfassung der Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen
für die 3. Stufe der EU-Lärmkartierung gemäß § 47d Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde Harbu
vom 26.3 2018

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Harbu
Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer:
Ansprechpartner: Bürgermeister
Adresse: Halberstädter Str. 76
Telefon: 0354061203
E-Mail: buergemeister.karke@yahoo.de
Internetadresse:

1.2 Beschreibung der Stadt/Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind:

Hauptverkehrsstraße(n): B7B 2

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG. Gemäß § 47d BImSchG stellen die zuständigen Behörden bis zum 18. Juli 2018 Lärmaktionspläne auf, mit denen die Lärmprobleme gemindert werden sollen, die sich aus den Ergebnissen der ausgearbeiteten Lärmkarten gemäß § 47c BImSchG ergeben haben. Die Zuständigkeit der Gemeinde ist in der Immi-ZustVO vom 08.10.2015 LSA geregelt.

1.4 Geltende Auslösewerte:

Eine Prüfung der Lärmaktionsplanung ist in Sachsen-Anhalt dann erforderlich, wenn bei der 3. Stufe der Lärmkartierung (2017) Einwohner an Hauptverkehrsstraßen mit nächtlichem Beurteilungspegel $L_{Night} > 55 \text{ dB(A)}$ ermittelt worden sind.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammengefasste Daten der Lärmkarten aus 2017:

Zum vollständigen Bericht über die durchgeführte Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/3-stufe-der-eu-laermkartierung/berichte-dritte-stufe-der-eu-laermkartierung-an-hauptverkehrsstraesen/>

Geschätzte Zahl der von Nachtlärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Einwohner:

Gemeinde	Einwohner in den Pegelklassen				
	L _{Night} [dB(A)]				
	50-55	55-60	60-65	65-70	>70
Harbitz	5	93	91	/	/

2.2 Verbale Beschreibung von vorherrschenden Lärmproblemen:

Lärm der angrenzenden A2

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung (auch passiver Art):

Wohnbauten gedämmt, Doppelverglasung, Betonmauer, Fenstergitter

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre:

Keine

3.3 Langfristige Strategien zur Lösung von Lärmproblemen:

Leerzug des Wohnbestandes

3.4 Schutz „Ruhiger Gebiete“, falls solche ausgewiesen werden sollen! / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz:

Keine

3.5 Schätzwerte für die erfolgte Reduzierung der Zahl vom Lärm betroffener Einwohner:

nicht festlegbar, rückläufige Einwohnerzahlen

4 Formelle Informationen

4.1 Beginn der Information der Öffentlichkeit über die geplante Prüfung zur Aufstellung eines Entwurfs zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen:

Datum des Beginns der Öffentlichkeitsbeteiligung: **22.08.2017**

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/>

4.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung des Lärmaktionsplans

Durch eine 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Bevölkerung bis zum **30.11.2017** die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und Hinweisen zur Erstellung eines Entwurfs für einen Lärmaktionsplan an Hauptverkehrsstraßen gegeben.

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung/>

2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung:

1.11. - 31.12.17 Aushänge in den arb.ber. rathausräumen
Öffentliche Beratungen

4.3 Zeitpunkt des Abschlusses der Lärmaktionsplanung nach mehrfach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung:

/

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans:

0

6 Link zum Aktionsplan im Internet

/


Unterschrift

Datum, Stempel

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars der Zusammenfassung:

- zu 1.2:** Zu ergänzen sind die betroffenen BAB, Bundes- und Landesstraßen.
- zu 2.1:** Die Zahl der von nächtlichem Umgebungslärm betroffenen Einwohner in den einzelnen Pegelklassen kann dem Bericht der Lärmkartierung entnommen werden.
- zu 3.1:** Hier können durch die Gemeinde Maßnahmen des Schallschutzes im Zusammenhang mit dem Neu- bzw. Ausbau der Hauptverkehrsstraße(n) aufgelistet werden, falls diese erfolgt sind. In der Regel sind die erforderlichen Maßnahmen Bestandteil von Planfeststellungsbeschlüssen, die den Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften vorliegen müssten. Falls neben Maßnahmen des aktiven Schallschutzes im Einzelfall auf passive Schallschutzmaßnahmen, wie Schallschutzfenster verwiesen worden ist, sind diese Maßnahmen hier aufzulisten. Erfasst werden sollen ebenfalls Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung an Hauptverkehrsstraßen.
- zu 3.2:** Hier sind Maßnahmen aufzuführen, deren Realisierung in einem Zeitraum bis zu fünf Jahren umgesetzt werden kann.
- zu 3.3:** Hier sind Maßnahmen aufzuführen, deren Realisierung erst nach einem Zeitraum von mehr als fünf Jahren umgesetzt werden kann.
- zu 3.4:** Sollten Maßnahmen zur Lärminderung geplant werden, dürfen diese zum Beispiel bei einer Ortsumgehungsstraße nicht zu einer Verschlechterung der Situation in den „Ruhigen Gebieten“ führen, falls solche ausgewiesen werden sollen.
- zu 3.5:** Durch Schallausbreitungsberechnungen zur Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen der Lärmaktionsplanung lässt sich die Zahl der betroffenen Einwohner in den einzelnen Pegelklassen neu ermitteln. Vorrangiges Ziel ist eine Reduzierung der Zahl der betroffenen Einwohner in den hohen Pegelklassen. Falls solche Reduzierungen gegenüber Punkt 2.1 ausgewiesen werden können, sollen sie hier dokumentiert werden.
- zu 4.2:** Nach/In der Sitzung des Gemeinde-/Stadtrates am 26.3.2018 wurde die Öffentlichkeit über den ~~erarbeiteten Entwurf eines zu beschließenden Lärmaktionsplanes~~ / über die geplante Nichtaufstellung eines Lärmaktionsplanes^{*)} informiert. Dazu erfolgte eine ~~Auslegung des Entwurfes~~ / eine Information über eine geplante Nichtaufstellung^{*)} bis zum2018

Formen der öffentlichen Mitwirkung können sein:
(mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Informationsveranstaltung
- Beratung in gemeindlichen Gremien/Ausschüssen für die Öffentlichkeit
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

am ... Aushänge
am 26.3.18 /
Aushänge

zu 4.3: Am 26.3.2018 wurde der ~~Lärmaktionsplan~~ / die endgültige Nichtaufstellung eines solchen Planes^{*)} vom Gemeinde-/Stadtrat beschlossen.

zu 5: freiwillige Angabe

zu 6: Link zum Beschluss oder der Nichtaufstellung eines Lärmaktionsplans im Internet, falls verfügbar!

*) Nichtzutreffendes entfernen!

	Vorlage Nr. HA 3/2018 Beschluss Nr. 031/2018
--	---

Beratung am: 26.03.2018
Öffentlicher Teil: Ja

Beratungsfolge
Gemeinderat Harbke

Initiator:
Bürgermeister

Betreff
Lärmaktionsplanung

Beschlussantrag

Aufgrund der Tatsachen, dass das Gebiet OT Autobahn im Hinblick auf eine Wohnbebauung in Zukunft nicht ausgerichtet sein wird und die jetzige rückläufig ist sowie der fehlenden finanziellen Mittel der Kommune, um eine durch den Bundesbaulastträger der A2 entstehende Lärmquelle zu minimieren, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Harbke, von einer Lärmaktionsplanung Abstand zu nehmen. Die Öffentlichkeit wurde über die hiesigen Aushangkästen über den Plan informiert. Eine Rückinformation seitens der Bevölkerung ist nicht zu verzeichnen. Somit wird der Gemeinderat das Aufstellen eines Lärmaktionsplanes nicht befürworten.

Begründung

Gemäß § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz sind die Gemeinden **verpflichtet**, eine Lärmaktionsplanung inkl. Lärmkartierung vorzunehmen. Da aufgrund des enormen Aufwandes und der Kosten, besonders bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Lärminderung, finanzielle Aufwendungen auf die Kommunen zukommen, wurde durch einige Kommunen über den Städte- und Gemeindebund Klage gegen diese Entscheidung erhoben. Diese wurden nunmehr abschlägig beschieden, so dass die Lärmaktionsplanung durch die Gemeinden durchzuführen ist.

Die Lärmkartierung an Bundes- und Landesstraßen sowie an Autobahnen wurde durch Bund und Land umgesetzt.

Die Gemeinden müssen nunmehr abwägen, ob eine Lärmaktionsplanung für sie in Frage kommt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Harbke nur mit dem OT Autobahn betroffen ist und dieser nicht für Entwicklungszwecke im Bereich der Wohnbebauung vorgesehen ist, sondern die Nutzung für gewerbliche Zwecke Vorrang hat, wurde dem zuständigen Referat im Landesamt für Umweltschutz in Halle mehrmals Mitteilung gegeben, dass die Gemeinde Harbke keine Aktionsplanung vornehmen möchte. Im letzten Schreiben vom März 2017 wurde dies durch fehlende Finanzausstattung der Gemeinde, den Verursacher des Lärmes (Baulastträger der A2 ist der Bund) sowie rückläufige Einwohnerzahlen am Standort begründet. Auch das Entwicklungspotential wurde hinsichtlich eines Wohnstandortes für negativ befunden. Trotzdem wurde die Gemeinde aufgefordert, bis zum 31.01.2018 Stellung zu nehmen. Dies soll in Form eines Beschlusses erfolgen, aus welchem hervorgeht, dass die Gemeinde Harbke die Öffentlichkeit zu diesem Thema gehört hat. Aufgrund dieser Tatsache wurde das angefügte Aktionsplanblatt ausgefüllt und im Ort für einen Monat (01.11.-01.12.2018) bekanntgemacht. Hinweise gingen in der Gemeinde bis dato nicht ein.

Die Punkte 4.1 bis 4.3 auf dem Lärmaktionsplanblatt müssen hierzu ausgefüllt und mit dem Beschluss der Nichtdurchführung einer Lärmaktionsplanung an das Landesamt zurückgesandt werden.

